

Aberkennung / Herabstufung einer Schwerbehinderung Ende der Schutzfunktionen

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.2016

Einen Bescheid muss man nicht ohne Widerspruch hinnehmen. Es kann das gesamte Verfahren mit Widerspruch, Klage vor dem Sozialgericht und Berufung vor dem Landessozialgericht angewendet werden.

Für die Zeit des laufenden Verfahrens wird auf Antrag der SB-Ausweis um 1 Jahr verlängert.

Bitte stets die SBV über den Verlauf des Verfahrens informieren. → Vermeidung von Karteileichen.

Bei Herabstufung / **Aberkennung** der Schwerbehinderung erlischt gemäß § 116 (1) u. (2) SGB IX der **Schwerbehindertenschutz nach § 68 - § 160 SGB IX** erst **am Ende des dritten Kalendermonats** nach Unanfechtbarkeit des Bescheides.

Früher war es juristisch nicht abschließend geklärt, ob die 3 Monatsfrist auch für die Regelungen des LBG und des Versorgungsrechtes gelten.

In einem Schreiben des Innenministeriums NRW vom 17.04.2013 wurde nun bestätigt, dass alle Regelungen für schwerbehinderte Menschen (LBG, Versorgungsrecht, Richtlinien, Unterrichtsverpflichtung usw.) erst 3 Monate nach rechtswirksamer Aberkennung entfallen.

Hier ein Auszug aus dem Schreiben des IM NRW:

Die Umsetzung des § 116 Abs. 1 SGB IX auf alle dienstrechtlichen Schutzbestimmungen wird aufgrund der Begründung des BSG in seinem hier gegenständlichen Urteil bejaht.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der inhaltsgleichen Nachfolgenorm des § 116 Abs. 1 SGB IX keine andere Auslegung zukommen darf als der Ursprungsnorm des § 38 Abs. 1 SchwbG 1986. Zudem spricht das seit 26.03.2009 für Deutschland verbindlich geltende Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention) für eine weite Auslegung der Schutzbestimmungen für schwerbehinderte Menschen.

Grundlage für die Klarstellung war ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 11.05.2011

S Altersrente
Schutzfrist

Leitsatz:
§ 116 Abs. 1 SGB IX (zuvor § 38 Abs. 1 SchwbG) entfaltet seinen Schutz zugunsten schwerbehinderter Menschen auch in Bezug auf eine abschlagsfreie Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente nach § 236a SGB VI.

BSG, Urteil vom 11.05.2011 – B 5 R 56/10 R

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:
Nach Ablauf der Heilungsbewährung hob das Versorgungsamt den GdB-Feststellungsbescheid der 1948 geborenen Klägerin mit Bescheid vom 17.07.2000 auf. Gleichzeitig führte es aus, dass ihr der Schwerbehindertenausweis noch bis Ende November 2000 zustehe. Mit Bescheid vom Februar 2003 wurde bei ihr ab November 2002 erneut ein GdB von 50 festgestellt. Die Beklagte teilte der Klägerin mit, sie könne eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 01.05.2008 mit Abschlägen und ab dem 01.05.2011 abschlagsfrei beanspruchen. Zum Stichtag am 16.11.2000 habe keine Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 236a Abs. 4 SGB VI vorgelegen.

Das Bundessozialgericht (BSG) wies die Revision der Beklagten zurück. Die Klägerin habe einen Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 01.05.2008. Sie erfülle sämtliche rentenrechtlichen Voraussetzungen. Die Beweisfunktion des Schwerbehindertenausweises als öffentliche Urkunde erstrecke sich auf seine gesamte Gültigkeitsdauer. Die Dreimonatsfrist des § 38 Abs. 1 SchwbG – jetzt § 116 Abs. 1 SGB IX – gelte nicht nur für das SGB IX, sondern für alle Schutzbestimmungen zugunsten schwerbehinderter Menschen. Dass die Klägerin aus einem befristeten Schutz einen dauerhaften rentenrechtlichen Vorteil erhalte, folge aus der gesetzlichen Stichtagsregelung.

ZB 1_2012